

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.080.825

Wien, am 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Reinhold Maier hat am 26. Jänner 2026 unter der Nr. **4698/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen von Somaliern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann wurde die Abschiebung der betroffenen Personen bescheidmässig erlassen?*
- *Welche konkrete Organisationseinheit des BMI hat den Abschiebungsbescheid erlassen?*

Die einzelnen Bescheide, welche auch eine Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung beinhalteten, wurden am 20. Juni 2018, am 6. August 2018, am 7. März 2023 sowie am 27. Dezember 2023 vom zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erlassen.

Vor jeder Abschiebung erfolgt eine erneute Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahme, welche in den gegenständlichen Fällen zuletzt im Dezember 2025 durchgeführt wurde.

Zur Frage 3:

- *Welche Schritte wurden in weiterer Folge unternommen, um eine erfolgreiche Abschiebung durchzuführen?*

Konsequente Außerlandesbringungen stellen einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt des Bundesministeriums für Inneres sowie des BFA dar. Dabei wird der eigenständigen Erfüllung der Ausreiseverpflichtung Vorrang eingeräumt. Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, leitet das zuständige BFA eine Abschiebung ein. So wurden bei zwei der rückzuführenden Personen im Vorfeld der Chartermaßnahme insgesamt vier Abschiebeversuche auf Linienflügen durch disruptives und aggressives Verhalten abgebrochen. Vor diesem Hintergrund war die Teilnahme an der Chartermaßnahme eine sachgerechte und zweckmäßige Option, um den gesetzlichen Auftrag zur Außerlandesbringung zu erfüllen. Im Hinblick auf eine optimierte Auslastung wurden zwei weitere ausreiseverpflichtete somalische Staatsangehörige ebenfalls auf denselben Rückführungscharter gebucht.

Zu den Fragen 4 bis 8:

- *Welche Stelle im Zuständigkeitsbereich des BMI hat den konkreten Reise- und Flugverlauf der Abschiebung festgelegt?*
- *Wurden Alternativen zum gewählten Reiseweg geprüft und aus welchen Gründen verworfen?*
- *War zum Zeitpunkt der Planung ein Direktflug vom Abflugort zum Zielland möglich?*
 - a. Wenn ja, warum wurde dieser nicht gewählt?*
- *Warum wurde ein Transitflug über Drittstaaten eingeplant, obwohl bekannt ist, dass dadurch zusätzliche rechtliche und organisatorische Risiken entstehen?*
- *Welche Organisation oder welches Unternehmen wurde vom BMI mit der Durchführung des Charter- bzw. Linienfluges beauftragt?*
 - a. Wurde der Flug von Wien nach Kenia von einer österreichischen Organisation oder Frontex organisiert?*

Die administrativen, organisatorischen sowie planungstechnischen Parameter der Charter-Rückführung wurden seitens der zuständigen deutschen Behörden festgelegt, weil Deutschland als organisierender Mitgliedstaat agierte. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgten von österreichischer Seite vom für Außerlandesbringungen zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Welche Fluglinien wurden eingesetzt?*
- *Welche Länder, Städte und Flughäfen wurden im gesamten Reiseverlauf angeflogen? (Bitte um Nennung sämtlicher Flugnummern inklusive Abflugort, Zielflughafen, Abflugzeit, Ankunftszeit (jeweils Ortszeit))*
- *Gab es Zwischenstopps oder längere Aufenthalte an Transitflughäfen?*
 - a. *Wenn ja, wie lange dauerten diese jeweils?*
 - b. *Welche konkreten Schritte setzte das BMI oder von ihm beauftragte Stellen vor Ort?*

Für die Rückführungsmaßnahme wurden die Fluglinien Corendon Dutch Airlines und Jubba Airways eingesetzt. Der Abflug von Wien über Larnaca (Zypern) nach Nairobi (Kenia) erfolgte am 8. Dezember 2025 um 18:00 Uhr unter der Flugnummer CD 9531. Die Landung erfolgte in Nairobi am 9. Dezember 2025 um 06:05 Uhr.

Der Rückflug von Nairobi über Larnaca nach Wien erfolgte am 10. Dezember um 20:30 Uhr unter der Flugnummer CD 9532. Die Landung erfolgte in Wien am 11. Dezember 2025 um 05:30 Uhr.

Es erfolgte ein Zwischenstopp von rund zwei Stunden in Larnaca.

In Nairobi kam es zu einem geplanten Aufenthalt von 38 Stunden, da der Rückflug von Nairobi über Larnaca nach Wien für den 10. Dezember um 20:30 Uhr festgelegt wurde.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *Warum wurde die Weiterreise nicht bereits vor Abflug verbindlich abgesichert?*
- *Welche organisatorischen oder rechtlichen Probleme traten an den Transitorten auf und warum wurden diese Risiken im Vorfeld nicht ausgeschlossen?*
- *Welche Risikoanalyse wurde vorab erstellt und wer war dafür verantwortlich?*

Bei Planung und Vorbereitung von Außerlandesbringungsmaßnahmen werden die Rahmenbedingungen und relevanten Voraussetzungen eingehend geprüft und bei der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

Vor Abflug aus Wien lagen dem BFA sämtliche, für die Rückkehr erforderlichen, Dokumente sowie die Zustimmung zur Rückübernahme für alle vier Personen vor.

Im Fall von drei der insgesamt vier aus Österreich Rückzuführenden wurde seitens der somalischen Behörden kurz vor der Weiterreise die im Vorfeld erteilte Zustimmung zur Rückübernahme kurzfristig und ohne Angabe von Gründen zurückgenommen.

Zu den Fragen 15 bis 17, 20 und 21:

- *Wie viele Beamte wurden nach Bescheiderlassung und Risikoanalyse für die Maßnahme eingeplant?*
- *Für welchen Streckenabschnitt waren österreichische Beamte vorgesehen?*
 - a. *Wenn nicht für die gesamte Strecke, warum nicht?*
- *Wann begann der operative Ablauf der Abschiebung? (Bitte um Angabe von Datum und Uhrzeit der Abholung aus der Schubhaft und Anzahl der eingesetzten Beamten)*
- *Wer trug zu welchem Zeitpunkt die Verantwortung für die betroffenen Personen?*
- *Wie hat sich das Abschiebeteam für diese Abschiebung zusammengesetzt?*

Der operative Ablauf begann am 8. Dezember 2025 um 10:00 Uhr mit den Kontaktgesprächen im Polizeianhaltezentrum. Die Abfahrt zum Flughafen Wien Schwechat erfolgte um 11:45 Uhr.

Abschiebungen können grundsätzlich begleitet oder unbegleitet erfolgen. Die Begleitung durch österreichische Beamte erfolgte für den Streckenabschnitt von Wien nach Nairobi.

Es waren zehn Eskorten, ein Menschenrechtsbeobachter sowie zwei Vertreter des BFA an Bord.

Der Weitertransport von Nairobi nach Mogadischu erfolgte im Rahmen einer unbegleiteten Rückführung mittels Kleincharter ohne Beteiligung österreichischer Beamter, mit Unterstützung durch Sicherheitsbedienstete der Airline.

Zu den Fragen 18, 19 und 22:

- *Gab es während des Transports oder an den Flughäfen sicherheitsrelevante Zwischenfälle?*
- *Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt Änderungen oder Unterbrechungen des geplanten Reiseablaufs?*
 - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
- *Wurde die Aufsichtspflicht zu irgendeinem Zeitpunkt an externe oder private Akteure übertragen?*
 - a. *Wenn ja, an wen?*

Nein.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- *Welche Gesamtkosten sind dem BMI durch diese misslungene Abschiebung entstanden?*
- *Wie hoch waren die Personalkosten insgesamt?*
 - a. *für die Vorbereitung*
 - b. *für die Durchführung*
 - c. *für die Nachbereitung*
- *Welche Sachkosten sind angefallen?*
 - a. *für Charter- oder Flugkosten*
 - b. *für Hotel- und Aufenthaltskosten*
 - c. *für sonstige Leistungen*
- *Sind weitere Kosten entstanden, etwa durch Rücktransporte oder erneute Schubhaft?*

Die Abrechnung der Flugkosten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Reguläre Personalkosten werden nicht nach Phasen der Außerlandesbringung erfasst, eine gesonderte Darstellung ist daher nicht möglich.

Die anfallenden Sachkosten umfassen Hotelkosten in der Höhe von 2.114,74 Euro. Darüber hinaus sind Kosten in der Höhe von 5.227,59 Euro für den Aufenthalt im Transitbereich des Flughafens Nairobi angefallen.

Durch den Rücktransport sind keine weiteren Kosten entstanden, da dieser mit dem zur Verfügung stehenden Charter erfolgte.

Zu den Fragen 27 und 28:

- *Welche organisatorischen oder strukturellen Fehler räumt das BMI im Zusammenhang mit dieser Abschiebung ein?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden nun gesetzt, um künftig erfolgreiche Abschiebungen nach Somalia durchführen zu können?*

Bei Außerlandesbringungen werden hohe qualitative Maßstäbe angelegt, um den gesamten Abschiebeprozess unter Einhaltung der vorgesehenen Standards zu gewährleisten.

Die konkrete Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen hängt auch maßgeblich von den Gegebenheiten und operativen Erfordernissen im Drittstaat ab. Dabei werden

Erfahrungen aus getroffenen Maßnahmen stets genutzt, um Prozesse und Abläufe fortlaufend zu optimieren.

Im konkreten Fall wurden für die aus Österreich rückzuführenden Personen die erforderlichen Reisedokumente rechtzeitig ausgestellt und die Rückübernahme seitens Somalia mittels Zustimmungsschreiben zugesichert. Gründe für die Gewährung beziehungsweise Versagung der Weiterreise und folglich Einreise nach Somalia wurden dem BFA nicht genannt. Das zuständige BFA nutzt sämtliche Erfahrungswerte, um Prozesse und Abläufe fortlaufend zu optimieren.

Das Bundesministerium für Inneres setzt seit Jahren Maßnahmen zum Aufbau einer funktionierenden Rückkehrkooperation mit Somalia. Zu diesem Zweck wurden und werden unterschiedliche Ebenen und Formate genutzt, um eine funktionierende strategische wie praktische Zusammenarbeit zu etablieren beziehungsweise diese zu festigen. Dazu zählen beispielsweise bilaterale Gespräche mit zuständigen, somalischen Behördenvertretern sowie der für Österreich akkreditierten Botschaft in Genf. Darüber hinaus steht das Bundesministerium für Inneres laufend in ressortübergreifender Abstimmung mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, um im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes die österreichischen Rückkehr-Anliegen gegenüber Somalia vorzubringen.

Durch einen direkten Austausch der operativ zuständigen Behörden BFA und der somalischen Migrations-Agentur wurden Ansprechpartner und Kommunikationswege etabliert und Verfahrensabläufe sowie operative Rückkehrmodalitäten behandelt.

Zu den Fragen 29 und 30:

- *Wie viele Somalier halten sich derzeit illegal in Österreich auf?*
- *Wie viele Somalier sind seit 2020 illegal nach Österreich eingereist?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 31 bis 33:

- *Wie viele Somalier gelten als asylberechtigt in Österreich?*
- *Wie viele Somalier gelten als subsidiär Schutzberechtigte in Österreich?*
- *Wie viele Somalier gelten als abgelehnte Asylwerber in Österreich?*

Personen denen der „Asylstatus“ oder der Status „subsidiär Schutzberechtigter“ zuerkannt wurde, dürfen sich aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen frei bewegen

und reisen. Aus diesem Grund kann keine Statistik darüber geführt werden, wie viele Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte sich zu einem bestimmten Stichtag in Österreich aufhalten.

Es wird jedoch angemerkt, dass sich mit Stichtag 1. Jänner 2026 insgesamt 74 somalische Staatsangehörige mit Asylstatus, 705 subsidiär Schutzberechtigte und 69 somalische Staatsangehörige mit rechtskräftig negativen Asylverfahren in Grundversorgung befanden.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Wie viele Somalier wurden seit 2020 wohin abgeschoben? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Zielland)*
- *Wie viele Abschiebungen von Somaliern waren im Jahr 2025 geplant?*
 - a. *Wie viele von diesen geplanten Abschiebungen wurden erfolgreich durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zielland)*

Statistiken zu Außerlandesbringungen werden grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestination geführt.

Im Zeitraum 2020 bis 2025 erfolgten insgesamt 268 Außerlandesbringungen von somalischen Staatsangehörigen, davon 53 eigenständige und 215 zwangsweise außer Landes gebracht. Im Rahmen der zwangsweisen Außerlandesbringung somalischer Staatsangehöriger, welche auch Dublin-Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten umfassen, erfolgten im Zeitraum 2020 bis 2025 insgesamt 38 Abschiebungen.

Außerlandesbringungen (Nationalität Somalia)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Zwangsweise Außerlandesbringungen	21	49	46	28	31	40	215
<i>davon Abschiebungen</i>	6	7		7	9	9	38
Eigenständige (freiwillige) Ausreisen	7	8	9	10	12	7	53
Gesamt	28	57	55	38	43	47	268

Zur Frage 36:

- *Wie viele Abschiebungen von Somaliern sind für 2026 geplant?*
 - a. *Wohin?*

Die Charterplanung unterliegt einer ständigen Evaluierung und Anpassung hinsichtlich Bedarfs- und Sicherheitsaspekten.

Gerhard Karner

